



EXTRA-TIPP

Neuer Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen

Der seit 2020 geltende Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen setzt voraus, dass der ausführende Handwerksbetrieb dem Bauherrn eine **Bescheinigung** über die Maßnahmen ausstellt, die nach **amtlich vorgeschriebenem** Muster erstellt ist. Das BMF hat die entsprechenden Musterbescheinigungen mit Schreiben vom 31.03.2020 veröffentlicht.

Vom Bonus erfasst werden **folgende Baumaßnahmen**:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschosdecken,
- Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen,
- Erneuerung/ der Einbau einer Lüftungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung,
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind.

Pro Objekt beträgt die Steuerermäßigung **maximal 40.000 EUR**; der Steuergesetzgeber sieht für den Abzug dabei folgende **zeitliche Staffelung** vor:

Veranlagungszeitraum:	abzugsfähig sind:	Maximale Steuerermäßigung:
Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme	7 % der Aufwendungen	14.000 EUR
1. Folgejahr	7 % der Aufwendungen	14.000 EUR
2. Folgejahr	6 % der Aufwendungen	12.000 EUR

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist, dass die Baumaßnahme von einem **anerkannten Fachunternehmen** unter Beachtung von **energetischen Mindestanforderungen** ausgeführt wird.

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0 · info@wp-may.de · www.wp-may.de